

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 776.

Inhalt: Gesetz vom 2. Juni 1911, die Befoldungen der Geistlichen und die Veretzung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend.

Gesetz

vom 2. Juni 1911,

die Befoldungen der Geistlichen und die Veretzung von Geistlichen
in den Ruhestand betreffend.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Erbprinzen Heinrich XIV. Reuß j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebenndwanzigste,
Erbprinz Reuß, Regent des Fürstentums Reuß j. L.,
mit Zustimmung des Landtags, hiermit was folgt:

Cap. I.

Die Befoldungen.

§ 1.

Das jährliche Amtseinkommen eines Geistlichen der Landeskirche im Fürstentume soll außer freier Wohnung oder einem entsprechenden Wohnungsgelde mindestens 2400 Mk. — S betragen.

§ 2.

Jedem Geistlichen sind bei pflichttreuer Züßhrung und befriedigender Berufserfüllung über das vorstehend festgesetzte Mindesteinkommen hinaus unter
Ausgegeben am 21. Juni 1911.